

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "BürgerBus Ottersberg e. V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter VR 200573 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz im Flecken Ottersberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Flecken Ottersberg.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Entwicklung, Gestaltung und Durchführung des Projekts „BürgerBus“ für den Flecken Ottersberg.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Nach Entscheidung bestätigt der Vorstand dem neuen Mitglied die Aufnahme. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei einer juristischen Person mit deren Auflösung.
2. Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Kalenderjahres austreten. Die Beiträge sind bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wurde, zu zahlen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - a) Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - i. Grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und vereinschädigendes Verhalten.
 - ii. Grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten beim Einsatz als Fahrer des Bürgerbusses.
 - iii. Die Nichtbegleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
 - b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung darüber ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Mitglied sind vor der Beschlussfassung die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses mitzuteilen. Ihm ist unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - c) Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung spätestens vier Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Beiträge werden bei Eintritt und anschließend zum 15.02. des Kalenderjahres eingezogen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Einsatz als Fahrer

Über den Einsatz als ehrenamtlicher Fahrer entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Leiter des Fahrdienstes
 - e) dem Schriftführer
 - f) bis zu vier Beisitzern
2. Die drei Vorsitzenden und der Leiter des Fahrdienstes bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB nach außen vertreten.

§ 10 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
 - a) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Die Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Die Vorbereitung des Haushaltsplans, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts und die Vorlage der Jahresplanung
 - d) Die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - e) Die Öffentlichkeitsarbeit und Erarbeitung von Konzepten gemäß § 2
 - f) Die Entscheidung über den Einsatz oder die Ablehnung als Fahrer
 - g) Die Entscheidung über die Verwendung von Zuwendungen und Spenden

§ 11 Wahl des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Auf Antrag eines Mitglieds müssen die Wahlen schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.
3. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, ist auch Blockwahl zulässig.
4. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Monaten seit dem Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahl eines Ersatz-Vorstandsmitglieds“.

¹ Es wird wegen der besseren Lesbarkeit der Satzung bei Personenbezeichnungen geschlechtsunabhängig die männliche Form verwendet.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Bei Verhinderung bestimmt sich die Vertretung nach § 9, Punkt 1.
2. Die Einladungen können auch schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen.
3. Der Vorstand berät und entscheidet über Vorhaben des Vereins und über die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen. Er kann zu seinen Sitzungen Mitglieder, Fahrer und Dritte einladen.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
2. Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen, die als zugegangen gilt, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
3. Die Einladungen können auch per Telefax oder E-Mail an die letzten vom Vereinsmitglied bekannten Kontaktdaten gesendet werden.
4. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes beim Vorstand schriftlich einfordert.
6. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
7. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
8. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Aufgaben und Beschluss der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) den Jahresbericht
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) die Höhe der Beiträge
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) die Wahl zweier Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr
 - h) den Einspruch eines Mitglieds gegen dessen Ausschluss aus dem Verein
 - i) die Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - j) die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist deren Ankündigung in der Einladung und eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 Protokollierung

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
3. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nachfolgenden Mitgliederversammlung zuzustellen und in dieser zu genehmigen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
3. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Überprüfung hat zum Ende des Geschäftsjahres so zu erfolgen, dass das Ergebnis zur jährlichen Mitgliederversammlung zur Verfügung steht und darüber beschlossen werden kann.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ottersberg mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, sofern es nicht zur Begleichung von Schulden des Vereins benötigt wird.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, mit der ausschließlichen Verfolgung der gleichen Ziele, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 18 Salvatorische Klausel

1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
2. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, ersatzweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Ottersberg, den 27. Januar 2014